



# Reglement Turnhalle Thalheim

vom 29. April 2010

## A Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Dieses Reglement regelt ausschliesslich die Benützung der Turnhalle und der Küche ausserhalb der Schulzeiten.

Allgemeines

### Art. 2

Die Turnhalle ist in erster Linie für die Primarschule Thalheim bestimmt. Ausserhalb der Schulzeiten kann sie für Anlässe genutzt werden.

Zweck,  
Geltungsbereich

### Art. 3

Die Turnhalle dient primär den Bedürfnissen der Schulgemeinde, Gemeinde und den ortsansässigen Vereinen und Gruppen. Auswärtigen Vereinen, Gruppen und privaten Personen kann auf Gesuch eine Benutzung gestattet werden. Die Benutzungsgebühren sind in einer separaten Gebührenverordnung geregelt, die als ergänzender Bestandteil dieses Reglements gilt.

Grundsätze der  
Nutzung

### Art. 4

Für die alleinige Nutzung der Turnhalle ist die Primarschulpflege zuständig. Belegungen die den Schulbetrieb beeinträchtigen müssen von der Primarschulpflege bewilligt werden.

Zuständigkeit

### Art. 5

Als Einheimische gelten Personen oder Organisationen (Vereine etc.), die ihren Wohnsitz bzw. die Statuten in Thalheim haben. Bei Firmen gilt der Firmensitz. Alle anderen Vereine und Firmen etc. gelten als Auswärtige.

Definition  
Einheimische /  
Auswärtige

### Art. 6

Das Mitführen und Laufen lassen von Hunden ist im Schulhaus und auf dem Schulhausareal verboten.

Hundeverbot

### Art. 7

Das Rauchen ist im ganzen Schulhausgebäude verboten. Raucherzonen bei Festanlässen siehe separaten Plan. Dieser dient als ergänzender Bestandteil dieses Reglements.

Rauchverbot



**Art. 8**

Die Parkplätze sind auf einem separaten Plan eingezeichnet, der als ergänzender Bestandteil dieses Reglements gilt.

**Parkplätze**

**Art. 9**

Die Benützer sind verpflichtet, sämtliches Mobiliar, Einrichtungen und benützte Geräte, sowie die Audio-Anlage, sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch zurückzustellen. Sämtliche Einrichtungs- und Aufräumarbeiten, wie z.B. die Bestuhlung, ist Sache des Veranstalters.

**Sorgfaltspflicht zu  
Mobiliar und  
Geräten**

**Art. 10**

Die Übernahme und Abgabe der Turnhalle ist rechtzeitig mit dem Hauswart abzusprechen.

**Übergaben**

**Art. 11**

Das Einrichten der beanspruchten Räume ist Sache der Benützer, gleiches gilt für die Aufräumarbeiten. Das Einrichten und Aufräumen darf den Schulbetrieb nicht beeinträchtigen. Alle benützten Räume und Einrichtungsgegenstände sind im gereinigten Zustand zurückzugeben. Die Umgebung und die Parkplätze müssen ordentlich aufgeräumt sein.

**Einrichten und  
Reinigung**

**Art. 12**

Boden und Kücheneinrichtung müssen besenrein und sauber, nach Vorgabe des Hauswartes, zurückgegeben werden. Für fehlendes oder beschädigtes Inventar haftet der Veranstalter.

**Benützung der  
Küche**

## **B Turnhalle und Geräteraum**

**Art. 13**

Im Geräteraum sind die Geräte an die dafür vorgesehenen Plätze und in den Kästen zu versorgen.

**Geräteraum**

**Art. 14**

Im Freien benützte Geräte (Bälle etc.) sind vollzählig nach Beendigung des Anlasses zu versorgen und gegebenenfalls zu reinigen.

**Geräte**

**Art. 15**

Defekte Geräte sind dem Hauswart umgehend zu melden.

**Defekte Geräte**



**Art. 16**

Das Befahren der Halle ist nicht erlaubt. In Ausnahmefällen kann eine Erlaubnis durch den Hauswart erteilt werden.

**Befahren der  
Turnhalle**

**Art. 17**

Magnesium muss zweckmässig aufbewahrt und sorgfältig verwendet werden, damit jede Verunreinigung des Bodens vermieden wird.

**Magnesium**

**Art. 18**

Von der Verwendung von Klebebändern für allfällige Bodenmarkierungen ist abzusehen. Schäden an der Bodenversiegelung werden in Rechnung gestellt.

**Klebebänder**

## C Duschanlagen

**Art. 19**

Die Benützer sind angehalten, in der Garderobe und der Dusche auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Mitgebrachte Tuben, Dosen, Plastikbeutel, Haarshampooflaschen etc. dürfen nach Gebrauch nicht in den Räumen liegen gelassen werden. Die Ventilation muss während und nach dem Duschen eingeschaltet werden.

**Dusche**

**Art. 20**

Die Benützung der Duschen ist zeitlich nicht in der Turnhallenbenützung inbegriffen.

**Benützung**

## D Turnplatz und Spielwiese

**Art. 21**

Bei Benützung des Turnplatzes dürfen keine Gräben, Löcher und dergleichen ausgehoben werden. Für provisorische Bauten und Einrichtungen irgendwelcher Art ist das Einverständnis der Primarschulpflege einzuholen.

**Turnplatz**

**Art. 22**

Die Spielwiese ist nur bei trockener Witterung und schonend zu benützen. Fussballschuhe mit Stollen sind nicht gestattet. Die Benützung von Stollenschuhen kann auf schriftliches Gesuch von der Primarschulpflege bewilligt werden.

**Spielwiese**



**Art. 23**

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ist die Primarschulpflege berechtigt, allfällige Instandstellungsarbeiten mit Kostenfolge durch Dritte ausführen zu lassen.

**Kosten**

**Art. 24**

Besteht die Gefahr, dass durch schlechte Witterung der Rasen oder andere Plätze zu stark beschädigt werden, hat die Primarschulpflege das Recht über eine Durchführung des Anlasses zu entscheiden.

**Entzug der  
Durchführungs-  
erlaubnis**

## **E Reservation, Vermietung und Gebühren**

**Art. 25**

Für Verwaltung, Vergabe und Betrieb der Turnhalle sowie der Bühne ist der Ressortvorsteher Liegenschaften der Primarschulpflege Thalheim zuständig.

**Zuständigkeit**

**Art. 26**

Jede Benützung der Turnhalle und der Anlagen ist bewilligungspflichtig. Die Reservationsanfrage hat per E-Mail oder mit dem offiziellen Gesuchsformular zu erfolgen.

Ist die entsprechende Anlage noch frei, erhält der Antragsteller eine zeitlich begrenzte schriftliche Benützungsbewilligung.

Die Reservation ist mit der Zustellung der Benützungsbewilligung gültig. Der Mieter anerkennt vollumfänglich sämtliche Bedingungen aus diesem Reglement, sowie die entsprechenden objektbezogenen Bedingungen.

Die bewilligten Benützungzeiten sind strikte einzuhalten, die Anlagen sind pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt zu verlassen.

**Anfrage /  
Reservation /  
Bewilligung**

**Art. 27**

Es wird ein Belegungsplan geführt, der beim Ressortvorsteher Liegenschaften der Primarschulpflege eingesehen werden kann. Fallen durch Anlässe oder Veranstaltungen der Schule Dauerbelegungen aus, werden die betroffenen Mieter durch den Ressortvorsteher Liegenschaften der Primarschulpflege rechtzeitig informiert. Es besteht dabei kein Anspruch auf finanzielle Entschädigungen.

**Belegungen**



#### **Art. 28**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung der Räume, Einrichtungen und Geräte ist eine Gebühr zu entrichten. Die Mietgebühr für Anlässe (Theater, Konzerte, Unterhaltungen usw.), richtet sich nach der Gebührenverordnung im Anhang.

Die Gebühren werden von der Primarschulpflege in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei Nichtbezahlen der Rechnung entfällt jeder Benutzungsanspruch und die Primarschulpflege kann die entstanden Umtriebskosten in Rechnung stellen.

Die Mietgebühr für Anlässe (Theater, Konzerte, Unterhaltungen usw.) beinhaltet die Unterstützung durch den Hauswart. Die Unterstützung des Hauswartes begrenzt sich auf die Übergabe und Abnahme der Aula. Zusätzliche Aufwendungen des Hauswartes (Nachreinigungen, zusätzliche Unterstützung udsgl.) werden im Stundenaufwand nachträglich in Rechnung gestellt.

## **F Haftung**

#### **Art. 29**

#### **Verantwortlichkeit**

Allfällige Beschädigungen an den Anlagen sind unverzüglich dem Liegenschaftenvorstand der Primarschule oder dem Hauswart zu melden. Der Veranstalter haftet gegenüber der Primarschulgemeinde für alle Schäden, die nachweisbar durch ihn oder durch Dritte, während der Mietdauer an Räumen, Einrichtungen und Geräten verursacht wurden. Alle Instandstellungskosten für Schäden werden dem Veranstalter durch die Primarschulpflege in Rechnung gestellt.

#### **Art. 30**

#### **Sicherheit / Vorschriften**

Der Veranstalter ist während des Anlasses für die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Den feuerpolizeilichen Vorschriften sind Rechnung zu tragen.

#### **Art. 31**

#### **Schäden gegenüber Dritten**

Personen- und Sachschäden, die an Dritten während der Veranstaltung entstehen, lehnt die Primarschule jede Haftung ab.

#### **Art. 32**

#### **Versicherung**

Der Veranstalter hat für den notwendigen Versicherungsschutz zu sorgen und die entsprechenden Unterlagen der zuständigen Stelle auf Verlangen vorzuweisen.



**Art. 33**

Für Diebstähle lehnt die Primarschule jede Haftung ab.

**Diebstähle**

## **G Schlussbestimmungen**

**Art. 34**

Die Veranstalter sind verpflichtet, die Bestimmungen dieses Reglements einzuhalten. Bei groben Verstößen kann die Primarschulpflege dem Veranstalter, nach vorhergehender Verwarnung, vorübergehend oder dauernd die Benutzung der Turnhalle verweigern.

**Übertretungen**

**Art. 35**

Gegen alle Verfügungen und Entscheide der zuständigen Stelle kann innert 30 Tagen bei der Primarschulpflege schriftlich Beschwerde erhoben werden.

**Beschwerden /  
Rekurse**

Gegen Beschlüsse der Primarschulpflege kann innert 30 Tage an den Bezirksrat rekuriert werden.

**Art. 36**

Ergänzungen und Änderungen dieses Reglements sind allen aktuellen Mietern zu kommunizieren.

**Änderung des  
Reglements**

**Art. 37**

Dieses Reglement wurde von der Primarschulpflege Thalheim genehmigt und ersetzt das Reglement vom 29.10.2009. Es tritt per .. 2010 in Kraft.

**Inkrafttreten**

Thalheim an der Thur, 29. April 2010

**Primarschulpflege Thalheim an der Thur**

Präsidium: Ressort Liegenschaften:

Doris Morf

Sandra Felix